

# Ehegattennachzug

## Quellen:

Art. 6 GG, Art. 8 EMRK

§§ 27 – 30 AufenthG

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betr. das Recht auf  
Familienzusammenführung

## 1. Grundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Ehegattennachzugs

### a) Allgemeine Voraussetzungen des Familiennachzugs

- s. Beitrag „Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung nationaler Visa“ zu den gesetzlichen Regelerteilungsvoraussetzungen
- s. Beitrag „Familiennachzug allgemein“

### b) Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

Hat einer der Ehepartner die **deutsche Staatsangehörigkeit**, so ist zu beachten, dass **Artikel 6 GG** gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen eine **besondere Wirkung** entfaltet. Ihm soll es grundsätzlich nicht verwehrt werden, seine Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Daher besteht für den nachziehenden Ausländer ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Zuzugsvoraussetzungen vorliegen.

Die **Sicherung des Lebensunterhaltes** (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 AufenthG) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann er jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG, der auf die entsprechenden Regelungen des Ehegattennachzugs zu Ausländern in § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, S. 3 (nicht § 30 Abs. 1 S. 2) und § 30 Abs. 2 S. 1 AufenthG verweist, sind auch für den Ehegattennachzug zu Deutschen das **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. 3 und 4). Auch die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 1a AufenthG sind anwendbar (vgl. nachfolgend Ziff. 2 a und b).

### c) Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen (§ 30 AufenthG)

Ausländische Staatsangehörige haben gemäß § 30 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ehegattennachzug.

Dieser setzt voraus, dass der Ausländer einen der in **§ 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis f AufenthG abschließend genannten Aufenthaltstitel** besitzt und im Fall der Aufenthaltstitel nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d bis f AufenthG die dort zusätzlich genannten

Voraussetzungen erfüllt. Zu beachten ist insbesondere, dass im Fall eines Ausländer mit „gewöhnlicher“ Aufenthaltserlaubnis ein Nachzug des Ehegatten frühestens nach zwei Jahren gewährt werden kann (Ausnahme hiervon in § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG).

Weiter gelten für den Ehegattennachzug zu Ausländern ein **Mindestalter** von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest **einfachen Deutschkenntnissen** des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen, § 30 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG (vgl. hierzu nachfolgend Ziffern 3 und 4)

#### **d) Ehegattennachzugs zu Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22-25 AufenthG (§ 29 AufenthG)**

Für den Ehegattennachzug zu Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 1-3 AufenthG gelten zusätzlich § 29 Abs. 2 bzw. § 29 Abs. 3 und 4 AufenthG.

- s. hierzu Beitrag „*Familiennachzug allgemein*“

Ein Ehegattennachzug zu Personen, die **Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG** sind, ist nach § 29 Abs. 3 S. 2 **ausgeschlossen**.

#### **e) Nachzug zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern und EWR-Staatsangehörigen**

s. Beitrag „*Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörigen (Unionsbürger-Freizügigkeit)*“

#### **f) Nachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 f, 38a AufenthG**

s. Beitrag „*Daueraufenthaltsberechtigte (langfristig Aufenthaltsberechtigte-EG)*“

## **2. Herstellung und Wahrung einer ehelichen Lebensgemeinschaft**

Für die Fälle des Ehegattennachzugs stellt § 27 Abs. 1 AufenthG darauf ab, dass eine familiäre Lebensgemeinschaft hergestellt und gewahrt werden soll. Entscheidend ist der **Schutzzweck des Artikels 6 GG** bezogen auf die Herstellung und Aufrechterhaltung einer auf Dauer angelegten, tatsächlich geführten Lebensgemeinschaft (vgl. § 1353 Abs. 1 BGB).

**Die formal wirksame Eheschließung allein reicht somit für den Nachzugsanspruch nicht aus. Die Ehepartner müssen auch die Absicht haben, aus freiem Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen.** Die gesetzliche Regelung des § 27 Abs. 1a AufenthG gibt diesen bisher in der Rechtsprechung und Visumpraxis zugrundegelegten Begriff der aufenthaltsrechtlich schutzwürdigen ehelichen Lebensgemeinschaft wieder.

#### **a. Missbräuchliche Eheschließungen („Scheinehen“)**

Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich allein nicht zum Ehegattennachzug, wenn dem ausländischen Staatsangehörigen ausschließlich zu einem ihm ansonsten verwehrten dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verholfen werden soll (**Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG, sog. Scheinehen**).

Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist nach dem BVerwG dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und

gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Vorausgesetzt ist somit eine Verbindung zwischen den Eheleuten, deren Intensität über die einer Beziehung zwischen Freunden in einer reinen Begegnungsgemeinschaft hinausgeht.

Daneben vorliegende Motive bei der Eheschließung (wie beispielsweise Namensführung, Ortszuschlag, Steuervorteile, Sozialwohnungsberechtigung oder andere) stellen jedenfalls dann keine missbräuchliche Ehe i.S.d. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG dar, wenn gleichzeitig der Wille zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft im o. g. Sinn besteht.

Für die Prüfung des Versagungsgrunds der missbräuchlichen Ehe im Visumverfahren gilt Folgendes:

#### Grundsatz und Prüfungsumfang

Bei einer **wirksam geschlossenen Ehe** ist –soweit im Einzelfall keine anderweitigen begründeten Anhaltspunkte vorliegen- davon auszugehen, dass die Ehepartner ihre Angaben, die eheliche Gemeinschaft in Deutschland herstellen zu wollen, auch in die Tat umsetzen werden. Grundsätzlich sind also bei der Prüfung der Absicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, die vom Antragsteller bzw. Ehegatten gemachten Angaben maßgeblich. **Verdachtsunabhängige systematische bzw. pauschale Ermittlungen und „Stichproben“** mit dem Ziel der Überprüfung dieser Angaben sind **unzulässig**. Weitere Ermittlungen sind vielmehr nur erforderlich und zulässig, wenn im konkreten Einzelfall bereits **tatsächliche Anhaltspunkte** bekannt sind, die einen **konkreten Verdacht** begründen, dass zumindest ein Ehegatte – entgegen seiner Aussage – keine eheliche Gemeinschaft herstellen will. Solche Anhaltspunkte können sich beispielsweise ergeben aus widersprüchlichen bzw. un schlüssigen Angaben bei der Antragstellung oder aus Erkenntnissen, die bei der zu beteiligenden Ausländerbehörde vorliegen (Beispiele nicht abschließend).

Bestehen im Einzelfall **konkrete Anhaltspunkte**, dass die eheliche Gemeinschaft nicht hergestellt werden soll, so können die Auslandsvertretungen gemäß § 86 AufenthG im geeigneten und erforderlichen Umfang personenbezogene Daten erheben und den Ehepartnern die Beibringung geeigneter Nachweise aufgeben, die ihre Absicht belegen, eine familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland herzustellen. Dabei ist **vorrangig** unter Berücksichtigung der Verdachtsmomente im Einzelfall nach Umständen außerhalb der engsten Privatsphäre der Ehegatten zu fragen (z.B. Umstände des persönlichen Kennenlernens, Umstände der Hochzeit, Kenntnis über Familienverhältnisse des Ehegatten, gemeinsame Lebensplanung in Deutschland etc.). Unzulässig sind Fragen bzw. Ermittlungen zur Intimsphäre der Ehegatten.

Der Ausländer ist nach **§ 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG** auch in Bezug auf die Voraussetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig sind, geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse etc. unverzüglich beizubringen. Kommt er dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Auslandsvertretung den Visumantrag ablehnen. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Darlegungs- und Beweis pflicht im Beitrag "Sachverhaltsermittlung/ Mitwirkung" verwiesen.

Die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden (§ 71 AufenthG) können nach Maßgabe der §§ 86 - 88 AufenthG **auch ohne Mitwirkung des Betroffenen** bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und

nichtöffentlichen Stellen entsprechende **personenbezogene Daten erheben** (vgl. § 3 BDSG).

Die Entscheidungsfindung der AV über den Visumantrag zum Familiennachzug erfolgt im Regelfall in enger **Kooperation mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde**. Das gilt insbesondere für die **Prognose über die Absicht der Ehepartner**, eine familiäre Lebensgemeinschaft in Deutschland herstellen zu wollen. In diese Prognose sind sowohl die (im Ausland gewonnenen) Erkenntnisse der Auslandsvertretung als auch die (im Inland gewonnenen) Erkenntnisse der Ausländerbehörde einzubeziehen.

#### Befragung von Ehegatten

Zusätzlich zur persönlichen Vorsprache bei Antragstellung kann in diesem Zusammenhang eine Befragung der Eheleute sinnvoll sein.

Die Ausgestaltung einer Befragung im Rahmen des Ehegattennachzugs ist dabei in hohem Maße von den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten abhängig. Eine für alle Auslandsvertretungen gleichermaßen geltende Handhabung kann daher nicht vorgegeben werden. Im Idealfall sollte der Antragsteller einen **schriftlichen** Befragungsbogen persönlich ausfüllen.

Ein **Musterbefragungsbogen** steht in der Materialsammlung zum Visumhandbuch (Intranet, Rubrik „Regelungen/Material-sammlung/Formulare“) zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Befragungsbogen als Muster dienen soll und an die örtlichen Gegebenheiten sowie die Umstände des konkreten Einzelfalls angepasst werden kann und soll.

In jedem Fall ist vom Antragsteller eine **Belehrung** über die Befragung (siehe Materialsammlung zum Visumhandbuch im Intranet, Rubrik „Regelungen/Material-sammlung/Formulare“) auszufüllen, zu unterschreiben und dem Befragungsprotokoll beizufügen. Nur so kann (auch im Hinblick auf ein etwa zu erwartendes Verwaltungsstreitverfahren) nachgewiesen werden, dass die Angaben tatsächlich vom Antragsteller persönlich gemacht wurden und dass keine Verständigungsschwierigkeiten aufgetreten sind. Eine Übersetzung der Angaben des Antragstellers ist notwendig. Unklare Angaben sind durch Nachfragen zu klären. Sofern in Absprache mit der zuständigen Ausländerbehörde eine zeitgleiche Befragung der Ehegatten möglich ist, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Der Inhalt des Befragungsbogens sollte in jedem Fall mit der Ausländerbehörde abgestimmt werden.

Eine **Wertung** der Angaben des Antragstellers seitens der Auslandsvertretung sollte **in Form eines Vermerkes auf einem gesonderten Blatt** erfolgen. Auch dieser Vermerk ist mit Datum und Unterschrift zu versehen.

In den Fällen, in denen der Antragsteller des Lesens und Schreibens nicht kundig ist, muss eine persönliche Anhörung durch die Auslandsvertretung, ggf. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers, erfolgen. Auch hier sollte der in Anlage 2 übermittelte Befragungsbogen als Muster dienen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen Anlage 3 zu verwenden.

Die Protokollierung der Befragung muss auch hier strikt getrennt werden von der Wertung der Auslandsvertretung.

**In allen Fällen ist der Befragungsbogen samt vorgenannter Anlagen der Visumakte beizufügen.**

### Leitlinien für die Entscheidung

Nach Abschluss der weiteren Sachverhaltsermittlungen bzw. Befragungen ist im Rahmen einer **Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls** zu prüfen, ob die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland beabsichtigt ist, oder ob feststeht, dass es sich ausschließlich um eine missbräuchliche Eheschließung nach § 27 Abs. 1a AufenthG handelt (**Prognose**).

### **Umstände, die u.a. für die beabsichtigte Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft sprechen können:**

- gemeinsame Wohnung steht zur Verfügung und soll bewohnt werden (Ausnahme hierzu siehe unter Ziffer 2),
- Ehepartner kennen sich bereits länger und machen hinsichtlich ihrer Personalien und sonstiger für die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft entscheidender sowie beide Partner betreffende persönliche Umstände **im wesentlichen** übereinstimmende Angaben,
- Ehepartner haben bereits vor der Eheschließung zusammengelebt,
- gegenseitige Besuche und andere nachweisbare Kontakte, während ein Ehegatte im Inland, der andere im Ausland wohnt,
- angemessene Beiträge der Ehepartner zu den Verpflichtungen aus der Ehe sind geplant (z.B. Betreuung von Kindern, des Haushalts; Sicherung der finanziellen Grundlage der Ehe durch Arbeitsverhältnis eines oder beider Ehepartner/s),
- sonstige gemeinsame Lebensplanung ist erkennbar,
- Zahlung von Unterhaltsleistungen eines Ehepartners an den anderen.

### **Umstände, die unter anderem vermuten lassen, dass trotz formal geschlossener Ehe keine Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland beabsichtigt ist:**

- Ehepartner sind sich vor ihrer Ehe nie oder nur auffallend kurz begegnet,
- Ehepartner machen widersprüchliche Angaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Personalien (Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Beruf), der (objektivierbaren) Umstände ihres Kennenlernens oder sonstiger sie betreffender wichtiger persönlicher Informationen. (Hinweis: Unter "wichtigen persönlichen Informationen" sind nur Angaben außerhalb der Intimsphäre zu verstehen, die für beide Ehepartner und die geplante Herstellung einer Lebensgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Gemeint sind nicht Gewohnheiten der Lebensführung eines Ehepartners, die für die Herstellung einer Lebensgemeinschaft ohne ausschlaggebende Relevanz sind oder deren Kenntnis erst bei Bestehen einer langjährigen ehelichen Lebensgemeinschaft vernünftigerweise erwartet werden kann),
- Ehepartner sprechen keine für beide verständliche Sprache und es gibt auch keine erkennbaren Bemühungen zur Herstellung einer gemeinsamen Kommunikationsbasis,
- für das Eingehen der Ehe wird ein Geldbetrag an den Ehegatten übergeben (abgesehen von im Rahmen einer Mitgift übergebenen Beträgen bei Angehörigen von Drittländern, in denen das Einbringen einer Mitgift in die Ehe oder das Übergeben eines Geldbetrages an die Eltern gängige Praxis ist),
- Fehlen einer Planung über eine angemessene Verteilung der Beiträge der Ehepartner zu den Verpflichtungen aus der Ehe,

- Fehlen einer sonstigen gemeinsamen Lebensplanung oder erhebliche Abweichungen in diesem Punkt (mögl. Rückschluss auf mangelnde Kommunikation und persönlichen Austausch zwischen den Eheleuten),
- es gibt konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein oder beide Ehegatte/n schon früher Scheinehen eingegangen sind oder sich unbefugt bzw. im Rahmen eines Asylantrags in einem EU-Mitgliedsstaat aufgehalten haben (erkennbare Absicht, einen Aufenthalt zu begründen, auch unabhängig vom Ehepartner).

**Eine schematische Bewertung anhand der vorstehenden Beispiele verbietet sich.** Die Beurteilung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und dem ortsüblichen Verständnis von der Ehe. Hieraus kann sich auch ergeben, dass einer der genannten Umstände für die Prognose nicht erheblich ist oder nur eine untergeordnete Rolle spielt. Gleichzeitig können sich aus kulturellen Besonderheiten weitere Kriterien schlussfolgern lassen, die für die Prognose-Entscheidung im Einzelfall herangezogen werden können.

In Bezug auf die in verschiedenen Herkunftsländern vorkommenden **sog. „arrangierte Eheschließungen“** (zum Begriff vgl. nachfolgend Ziff. 2.b) ist zu berücksichtigen, dass bei der persönlichen Vorsprache des Antragstellers insoweit Fragen nach näherer Kenntnis der jeweiligen familiären und sozialen Lebensumstände naturgemäß für sich kaum geeignet sind, um auf das Vorliegen einer aufenthaltsrechtlichen Scheinehe zu schließen.

In diesen Fällen ist stattdessen abzustellen auf Anhaltspunkte für eine Absicht, sich ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland zu verschaffen (bspw. mehrere Vorehen oder unerlaubte Aufenthalte im Schengen-Gebiet des in Deutschland lebenden Ehegatten), Fragen nach Einzelheiten des persönlichen bzw. Familientreffens zur Vermittlung der Ehe bzw. zur Kenntnis über die Familie des Ehepartners, Fragen zu Vorkehrungen für die tatsächliche Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach Zuzug ins Bundesgebiet, Fragen zur persönlichen Lebensplanung in Bezug auf das eheliche Zusammenleben nach der Eheschließung und Fragen zu Vereinbarungen der Familien bei der Ehevermittlung, welche als auf die erfolgreiche Herstellung der Lebensgemeinschaft gerichtet erscheinen.

Im Einzelfall kann bei begründeten Zweifeln in Absprache mit der Ausländerbehörde die Visumerteilung auch dergestalt erfolgen, dass die Ausländerbehörde nach Einreise **zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt**, um anlässlich der Verlängerung das tatsächliche Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland festzustellen.

## **b. Zwangsverheiratungen**

Nicht unter die Schutzwirkung des Art. 6 GG fällt auch der Nachzug zur Herstellung einer sog. **Zwangsehe (Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG)**. Eine Zwangsverheiratung liegt vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner mit Gewalt oder durch Drohung zur Eingehung der Ehe genötigt wird (besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Strafgesetzbuch).

Keine Zwangsehe i.S.v. § 27 AufenthG liegt im Fall **sog. arrangierter Ehen** vor, welche als traditionelle soziale Form von Eheschließungen in verschiedenen Herkunftsländern vorkommen. Bei diesen ist in Abgrenzung von der Zwangsehe

wesentlich, dass trotz der vorherigen familiären Absprachen und meist nur kurzer vorheriger Begegnung der Verlobten (oft im Beisein der Familie) die Betroffenen den empfohlenen Ehegatten letztlich auch „ablehnen“ können, d.h. es wird eine freiwillige Entscheidung zur Eheschließung getroffen. Diese Form von arrangierter Eheschließung ist damit ungeachtet ihres vermittelten Zustandekommens und u.U. überwiegend anderer Motive auch auf die freiwillige Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gerichtet und somit **aufenthaltsrechtlich schutzwürdig**.

#### Prüfungsumfang

Für eine Visumversagung gemäß § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG aufgrund von Zwangsverheiratung genügen tatsächliche begründete Anhaltspunkte. Dadurch wird auch der menschenrechtliche Schutz der Betroffenen berücksichtigt.

Durch das Erfordernis der tatsächlichen Anhaltspunkte wird jedoch klargestellt, dass die Prüfung dieses Versagungsgrundes im Visumverfahren **nicht aufgrund bloßer Vermutungen oder Hypothesen oder in systematischer Weise („Verdachtsprüfung“)** durchgeführt werden soll, insbesondere nicht allein anhand der Häufigkeit von sog. arrangierten Eheschließungen in einem Herkunftsland bzw. Kulturkreis, sondern nur wenn **tatsächliche begründete Anhaltspunkte im Einzelfall eine derartige Annahme begründen**.

#### Befragung und Entscheidungsfindung

Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist zur Entscheidungsfindung zunächst eine weitere Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Hierfür können die zur Feststellung von missbräuchlichen Ehen nach § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG gegebenen Hinweise und Leitlinien (Fragenkatalog) sinngemäß herangezogen werden (vgl. vorstehend Ziff. 2.a und Anlage 2).

Insbesondere die **Abgrenzung zwischen arrangierter Eheschließung und Zwangsehe** kann im Einzelfall schwierig sein und verlangt einer sorgfältige Ermittlung und Bewertung aller gegebenen Umstände. Bei den (getrennten) Befragungen ist stets darauf zu achten, dass auf Opfer von Zwangsehen kein physischer und/oder psychischer Druck durch das familiäre Umfeld ausgeübt wird, und daher insbesondere keine weiteren Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen anwesend sein dürfen. Erfahrungsgemäß wird es häufig zu widersprüchlichen Aussagen der Betroffenen zur Frage kommen, ob sie zur Eingehung der Ehe gezwungen wurden. Dies kann einerseits auf eine Verunsicherung der Betroffenen über ihre eigenen Gefühle, andererseits auch darauf zurückzuführen sein, dass die Opfer von Zwangsverheiratungen massiv unter Druck gesetzt werden.

#### **c. Mehrehen**

Der Fall des Ehegattennachzugs in Mehrehe ist in **§ 30 Abs. 4 AufenthG** geregelt. Dabei ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit nach dem auf beide Ehegatten jeweils anwendbaren Personalstatut eine **wirksame Eheschließung** stattgefunden hat. Insbesondere nach muslimisch geprägten Rechtsordnungen unterliegt die wirksame Eingehung einer Mehrehe häufig besonderen verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen.

Liegt zwischen den Ehegatten eine wirksame (Mehr-)Eheschließung vor, besteht nach § 30 Abs. 4 AufenthG nur insoweit ein Nachzugsrecht, als **in Deutschland** –

entsprechend dem hiesigen Leitbild- **die eheliche Lebensgemeinschaft mit nur einem der Ehegatten** geführt wird.

Die Eingehung einer Mehrehe mit einer dem deutschen Personalstatut unterliegenden Person ist jedoch aufenthaltsrechtlich grundsätzlich nicht schutzwürdig, da aufhebbar und u.U. strafbewehrt. In diesem Fall besteht kein Nachzugsrecht. Die Frage der Aufhebung ist im konkreten Fall zunächst über die beteiligte Ausländerbehörde zu klären. Wird von der zuständigen Behörde kein Aufhebungsverfahren eingeleitet, kann der Nachzug ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn nach § 30 Abs. 4 AufenthG kein weiterer Ehegatte in Deutschland lebt.

### 3. **Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten**

#### Grundsatz und Ausnahmen

Nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass **beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet** haben. Die Regelung soll insbesondere Zwangsverheiratungen von jungen Frauen mit Auslandsbezug entgegenwirken und allgemein die Integrationsfähigkeit fördern (z.B. Abschluss der Schulbildung im Heimatstaat). Nach anwendbarem Recht wirksame Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter sind für den Ehegattennachzug anzuerkennen, können aber vor Erreichen des Mindestalters nicht zu einem Aufenthalt in Deutschland führen.

Generell ausgenommen vom Mindestaltererfordernis sind beim Ehegattennachzug zu Ausländern die in § 30 Abs. 1 S. 2 AufenthG genannten Ausländer.

Darüber hinaus kann gemäß § 30 Abs. 2 AufenthG nach Ermessen in Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde zur Vermeidung einer **besonderen Härte** vom Mindestaltererfordernis abgesehen werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland muss dabei das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden. Nach Art und Schwere müssen die vorgetragenen, „besonderen“ Umstände so deutlich von den sonstigen Fällen des Ehegattennachzugs abweichen, dass das Festhalten am Mindestaltererfordernis im Hinblick auf das geltend gemachte Interesse der Führung der Lebensgemeinschaft in Deutschland -bei Vorliegen aller übrigen Zuzugsvoraussetzungen- unverhältnismäßig wäre (Einzelfallbetrachtung). Dabei ist auch zu berücksichtigen, wieweit das Alter des/der Betroffenen das Mindestaltererfordernis im Zuzugszeitpunkt unterschreitet.

#### Nachweis des Mindestalters

Der Nachweis des Mindestalters ist regelmäßig anhand der vorzulegenden Reise- und Ausweisdokumente sowie der Geburtsurkunden zu führen. Dabei ist je nach örtlichen Gegebenheiten u.U. besonders auf die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der vorgelegten Personenstandsunterlagen zu achten.

In Herkunftsländern mit nicht zuverlässigem Personenstands- und Urkundswesen ist, sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte zu begründeten Zweifeln an den Altersangaben führen, je nach örtlicher Gegebenheit auf ergänzende Sachverhaltsermittlungen (Vertrauensanwalt) oder auf eine medizinische Altersfeststellung zurückzugreifen. In beiden Fällen handelt es sich wegen der Beibringungsobliegenheit nach § 82 Abs. 1 AufenthG um Beauftragungen des Antragstellers gegenüber Vertrauensanwalt bzw. ärztlicher Stelle, deren Kosten er zu tragen hat. Ohne freiwilliges Einverständnis des Antragstellers sind derartige Ermittlungen bzw.



Altersbestimmungen unzulässig. Der Antragsteller ist im Visumverfahren ggf. entsprechend zu beraten.

#### 4. Einfache Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten

##### Grundsatz und Ausnahmen

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 S. 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich **mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.** ^

Es gelten die folgenden **Ausnahmetatbestände**:

- **Ausgenommen** vom Spracherfordernis sind Ehegatten, die zu den in **§§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1-3 und Satz 3 Nr. 1 AufenthG genannten Ausländern nachziehen (Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge, Hochqualifizierte, Firmengründer, Forscher, Daueraufenthaltsberechtigte)**. Soweit darin der Ehebestand im Zeitpunkt des Zuzugs des Ausländers nach Deutschland gefordert wird, genügt das formale Bestehen der Ehe.

Wenn ein im Ausland gewöhnlich aufhältiger Deutscher mit seinem ausländischen Ehegatten seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland begründen möchte, findet § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierte, Firmengründer) entsprechende Anwendung. Darüber hinaus ist allgemein in derartigen „Rückkehrerfällen“ regelmäßig vom Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG (erkennbar geringer Integrationsbedarf, s.u.) auszugehen, sofern der Deutsche die deutsche Sprache beherrscht (Sprachstandsniveau der Stufe C 1 GER). Hintergrund ist das gesamtpolitische Interesse an der Rückkehr von zumeist hoch- und höherqualifizierten Deutschen aus dem Ausland nach Deutschland.

- Eine generelle Ausnahme vom Spracherfordernis gilt auch für die Ehegatten derjenigen Ausländer, die nach ihrer Staatsangehörigkeit **zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG**. Dies trifft auf die **in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV aufgeführten Staatsangehörigkeiten** zu.

Hintergrund für diese Privilegierung ist die traditionell enge wirtschaftliche Verflechtung der betreffenden Staaten mit Deutschland, die auch beim Ehegattennachzug zu den o. g. begünstigten Ausländern Bestand haben soll. Im Fall des § 41 Abs. 1 S. 2 AufenthV wird dabei vorausgesetzt, dass Ausländer mit dort aufgeführten Staatsangehörigkeiten keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten beabsichtigten.

- Die Feststellung einer Ausnahme vom Spracherfordernis i.S.d. **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG bei erkennbar geringem Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten bzw. fehlender Berechtigung zur Integrationskursteilnahme aus anderen Gründen** bedarf in Einzelfällen u.U. enger Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde.  
Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen bei

Ehegatten, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird (vgl. § 4 Abs. 2 IntegrationskursV).

Eine fehlende Berechtigung auf Integrationskursteilnahme besteht insbesondere in Fällen, in denen sich die Eheleute **nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend in Deutschland aufhalten** (z.B. Ehegatten von Geschäftsleuten oder Mitarbeitern international tätiger Wirtschaftsunternehmen, die nur für bestimmte Zeit in Deutschland tätig sind und leben, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 a. E. AufenthG), oder bei jungen Erwachsenen, die z.B. eine schulische Ausbildung aufnehmen oder bei Ausländern, die bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG).

- Die in § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG vorgesehene **Härtefallregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung** des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls.

Das Abstellen auf die fehlende Nachweismöglichkeit bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche die sprachliche Ausdrucksfähigkeit in entsprechender Weise beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, welche den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse im Herkunftsland in zumutbarer Weise zu erlernen (z.B. körperliche Behinderung macht bei fehlender behindertengerechter Infrastruktur im Herkunftsland ein Erlernen an räumlich entferntem Goethe Institut unmöglich), kann einen Härtefall darstellen. Das tatsächliche Vorliegen einer derartigen Krankheit bzw. Behinderung ist gegebenenfalls durch aktuelle ärztliche Bescheinigung o.ä. vom Antragsteller nachzuweisen.

### Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der **Definition des Sprachniveaus der Stufe „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER, Common European Framework of Reference for Languages)**. Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als unterstes Sprachstandsniveau die folgenden sprachliche Fähigkeiten:

„Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern.

Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation völlig davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird.

Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt

z.B. wo sie/er wohnt, welche Leute sie/er kennt oder welche Dinge sie/er hat.“

Für den Ehegattennachzug genügt diese **grundlegende Fähigkeit, sich künftig zumindest in rudimentärer Weise in Deutschland zu verständigen**.

Im Visumverfahren ist im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass nicht bereits weitergehende Fähigkeiten verlangt werden, etwa nach der höheren Sprachstufe „A2“ GER, die folgende Fähigkeiten voraussetzt:

„Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.

Kann sich relative leicht in strukturierten Situationen und kurzen Gesprächen verständigen, sofern die Gesprächspartner, falls nötig, helfen. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen; kann Fragen stellen und beantworten und in unvorhersehbaren Alltagssituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen. Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht. Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.“

#### Nachweis der Sprachkenntnisse im Visumverfahren

Das Vorliegen eines Sprachstandsniveaus mindestens der Stufe „A1“ GER ist vom Ehegatten bei Antragstellung nachzuweisen.

In allererster Linie ist dabei auf glaubwürdige **schriftliche Sprachstandsnachweise** (Sprachprüfungszeugnisse) abzustellen. Die Nachweise sind stets **im Original** vorzulegen und werden an den Antragsteller zur Dokumentierung der Vorlage mit entsprechendem **Stempel versehen** zurückgegeben. Wie sonstige Antragsunterlagen sind auch die Sprachnachweise auf Echtheit und Plausibilität zu prüfen.

Ergeben sich in Einzelfällen bei der Vorlage von Sprachstandsnachweisen älteren Ausstellungsdatums im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers erhebliche Zweifel an dessen tatsächlicher Deutschkenntnis, so kann ggf. ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden. Im übrigen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der Verbesserung der (sprachlichen) Integrationsfähigkeit nach dem Zuzug nach Deutschland grundsätzlich auch durch einen Spracherwerb erreicht wird, der nicht unmittelbar vor der Antragstellung stattgefunden hat.

Unerheblich ist, auf welche Weise der Ehegatte die für die Sprachprüfung erforderlichen Deutschkenntnisse erworben hat.

Die **Kosten** der Sprachprüfung und Sprachstandsnachweise hat nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen (§ 82 Abs. 1 AufenthG) der Antragsteller zu tragen.

#### **Für den Nachweis im Visumverfahren gilt im Einzelnen:**

- Grundsätzlich wird nur das **Sprachzertifikat über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut (GI) oder dessen Lizenznehmern/Partner-**

**organisationen durchgeführten Sprachtests „Start Deutsch 1“** als Nachweis des Sprachstandniveaus „A1“ GER anerkannt. Zulässig ist auch der Nachweis durch eine anerkannte Sprachprüfung des GI und des TestDaF-Instituts bzw. deren Lizenznehmern auf höherem Sprachstandsniveau (Stufen „A2“ bis „C2“).

Im Falle von Sprachzertifikaten, die von Lizenznehmern bzw. Partnerorganisationen des GI ausgestellt sind, müssen die entsprechenden Prüfungen in deren Räumlichkeiten in Anwesenheit von GI-Mitarbeitern durchgeführt worden sein.

Bei Verdacht auf Nachweis(ver)fälschung kann das tatsächliche Bestehen der angegebenen Prüfung beim zuständigen GI, welches die Prüfungsergebnisse verwahrt, von der Visastelle überprüft werden. Ein Muster des Sprachzertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts ist im Anhang beigefügt (Vorderseite im Original in violetter Farbe).

- Ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten **offenkundig**, d.h. bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass dieser mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse i.S.d. Sprachniveaus „A1“ GER besitzt, so bedarf es eines Sprachstandsnachweises, insbesondere des GI, nicht. Dies ist aktenkundig zu vermerken.

- In eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen die Beibringung des vorgenannten Sprachzertifikats des GI bzw. seiner Lizenznehmer/Partnerorganisationen unverhältnismäßig wäre, dürfen die Visastellen **gleichwertige und aktuelle (s.o.) Sprachstandsnachweise** anerkennen, die von einer anderen Stelle ausgestellt sind, sofern deren Zuverlässigkeit der Auslandsvertretung bekannt ist (Beispiele: Prüfungszertifikate der österreichischen und schweizerischen Kulturinstitute entsprechend GER; mind. ausreichende Zeugnisnote in weiterführendem Deutschunterricht an einer staatlichen Schule des Gastlandes, welche deutsches Abitur anbietet).

**Zur Bewertung der Gleichwertigkeit anderer Sprachstandsnachweise und der Zuverlässigkeit der ausstellenden Einrichtungen ist auf alle Erkenntnisse der Auslandsvertretung (Ref. Ku, evtl. entsandte des BAMF) und der örtlich ansässigen Mittler (insbes. GI, DAAD z.B. bei Hochschulsprachkursen) zurückzugreifen.** Zu prüfen ist hierbei, inwieweit der Verweis auf eine nochmalige Sprachprüfung am GI bzw. dessen Lizenznehmern im Einzelfall erforderlich ist. Die Gleichwertigkeit des anderweitigen Sprachstandsnachweises sind **in der Visumakte im Einzelfall zu dokumentieren.**

Zur Wahrung eines einheitlichen und zuverlässigen Sprachnachweises ist jedoch grundsätzlich auf das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ des GI abzustellen.

- Sofern und solange im Zuständigkeitsbereich einer Visastelle weder das GI noch dessen Lizenznehmer/Partnerorganisationen die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ durchführen (s. erster Anstrich), hat sich die Visastelle auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers zu überzeugen, wenn diese nicht offenkundig sind (s.o. zweiter Anstrich).

Dazu sind sämtliche geeigneten Erkenntnisse und Nachweise des Antragstellers heranzuziehen. In Betracht kommen insbesondere **Sprachstands-**

**nachweise** von anderen, der Auslandsvertretung als zuverlässig bekannten Stellen (s.o. dritter Anstrich) und/oder eine **Feststellung des Visumentscheiders im Rahmen der persönlichen Vorsprache.**

Im Fall der Feststellung bei persönlicher Vorsprache bzw. bei der Ehegattenbefragung soll diese sich zwecks einheitlicher Handhabung am Prüfungsniveau des GI-Zertifikats und der Sprachniveaudefinitionen „A1“ bzw. in Abgrenzung „A2“ (Beschreibungen s.o.) orientieren.

Der in Anlage beigefügte „**Leitfaden**“ des Goethe Instituts gibt für diese Feststellung eine Hilfestellung. Der dortige Benutzungshinweis (s. Deckblatt des Leitfadens) ist strikt zu beachten; insbesondere ist es unzulässig, die im Leitfaden konkret enthaltenen Beispiele als „Muster- bzw. Ersatzprüfung“ zu verwenden, oder stets identisch vorgehaltene „Musterfragebögen“ zu verwenden. Vielmehr ist **im Rahmen der Einzelfallprüfung in einem individuellen Gespräch mit dem Ehegatten festzustellen, ob einfache Deutschkenntnisse festgestellt werden können. Der Leitfaden gibt hierzu eine lediglich beispielhafte Orientierung.**

Es ist darauf zu achten, dass während des Gesprächs mit dem Ehegatten die akustische Verständnismöglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die besondere „Prüfungssituation“ im Nachzugsverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit. Soweit möglich sollte die Feststellung im Beisein eines weiteren Mitarbeiters der Visastelle erfolgen, der über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt.

Die Art und Weise einer Feststellung im Rahmen der persönlichen Vorsprache bzw. die getroffene Bewertung der vorgelegten Sprachstandsnachweise sind – entsprechend der Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen- **ausführlich (Fragen/Themen und Antworten) in der Visumakte zu dokumentieren.** Sie sind in dieser Weise auch im Votum gegenüber der zu beteiligenden Ausländerbehörde anzugeben.

Hinweis:                   Anlage (Leitfaden Sprachnachweis) ist wegen Einstufung „VS-NfD“ gesondert gespeichert.

# GOETHE-ZERTIFIKAT A1

## START DEUTSCH 1

### ZEUGNIS

A1 A2 B1 B2 C1 C2

MUSTER (SAPC)

Musterfrau  
Name - Surname

01.01.1981  
Geburtsdatum - Date of birth

10.07.2006  
Prüfungdatum - Date of exam

Erika  
Vorname - First Name

Prag  
Geburtsort - Place of birth

Prag  
Prüfungsort - Place of exam

#### Ergebnis - RESULT:

erreichte / maximale Punktzahl - attained / maximum score

HÖREN - LISTENING	14,94 / 25
LESEN - READING	18,26 / 25
SCHREIBEN - WRITING	19,92 / 25
SPRECHEN - SPEAKING	20,75 / 25
<b>INSGESAMT - TOTAL</b>	<b>74,00 / 100</b>

#### PRÄDIKAT - GRADE

befriedigend - satisfactory

Prag, 1.09.2006  
Ort, Datum - Place, Date (day, month, year)

01533-Start 1-06-3 / Duplikat  
Nummer - Number

Prüfungskommission  
Examination Committee



# GOETHE-ZERTIFIKAT A1

## START DEUTSCH 1

I  
Die Prüfung Start Deutsch 1 wurde vom Goethe-Institut und der WBT Weiterbildungs-Testsysteme GmbH gemeinschaftlich entwickelt. Sie wird weltweit nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt und ausgewertet.

The examination Start Deutsch 1 was developed by Goethe-Institut and WBT Weiterbildungs-Testsysteme GmbH. It is administered and evaluated uniformly worldwide.

II  
Diese Prüfung dokumentiert die erste Stufe – A1 – der im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen* beschriebenen sechsstufigen Kompetenzskala. Die Stufe A bezeichnet die Fähigkeit zur elementaren Sprachverwendung.

The examination corresponds to the first level (A1) of the *Common European Framework of Reference*, which defines a six-level scale of proficiency. The A-level denotes elementary skills in using the language.

III  
Mit erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung haben Teilnehmende nachgewiesen, dass sie sich auf einfache Weise auf Deutsch verständigen können, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen.

Candidates who successfully pass the examination have proven that they can make themselves understood in German on the simplest level if the conversational partner speaks slowly and clearly.

Sie können:

They are able to:

- in Alltagssituationen kurze, einfache Fragen, Anweisungen und Mitteilungen, Anzeigen auf dem Anrufbeantworter, öffentliche Durchsagen sowie kurze Gespräche verstehen,
- für sie relevante Informationen aus schriftlichen Kurzmeldungen, öffentlichen Hinweisschildern und Kleinanzeigen entnehmen,
- Zahlen, Mengen, Uhrzeiten und Preise nennen und verstehen,
- Formulare ausfüllen, in Bezug auf einfache und persönliche Angaben,
- kurze persönliche Mitteilungen schreiben,
- sich im Gespräch vorstellen und einfache Fragen zur Person beantworten,
- im Alltag gebräuchliche Bitten und Aufforderungen formulieren und darauf reagieren.

- understand short and simple questions, directions and messages in everyday situations, messages on an answering machine, public announcements and short conversations,
- extract relevant information from short written notes, public signs and classified ads,
- understand and name numbers, amounts, times and prices,
- fill out forms with simple personal information,
- write short personal messages,
- introduce themselves in a conversation and answer simple personal questions,
- make and react to everyday requests.

IV  
Start Deutsch 1 besteht aus einer 65-minütigen schriftlichen Einzelprüfung mit den Prüfungsteilen Hörverstehen, Leseverstehen, schriftliche Ausdrucksfähigkeit und einer 15-minütigen mündlichen Gruppenprüfung.

Start Deutsch 1 consists of a written test taken individually with sections on listening comprehension, reading comprehension, written expression (65 minutes) and an oral test taken in a group (15 minutes).

V  
In der Prüfung lassen sich maximal 100 Punkte erreichen. Die Bestehensgrenze der Prüfung liegt bei 60 Punkten.

The examination has a maximum of 100 points. 60 points is the minimum passing score.

PUNKTE - POINTS	PRÄDIKAT - GRADE
100 - 90	SEHR GUT
89 - 80	GUT
79 - 70	BEFRIEDIGEND
69 - 60	AUSREICHEND
59 - 0	NICHT BESTANDEN

HSA 100031 \* 